

Herrn  
Paul Breuer  
St.-Georg-Straße 20  
53332 Bornheim

23.10.2020

**Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates**

Ihre Anfrage betr. Baumaßnahmen im Landschaftsschutzgebiet (Zaunanlagen, Ville, Roisdorf)

Sehr geehrter Herr Breuer,

Ihre o.g. kleine Anfrage vom 12.10. 2020 beantworte ich wie folgt:

**Frage 1:**

300 m vom Brombeerweg entfernt wurde an der Alfterer Hufebahn unmittelbar hinter der bestehenden alten Grundstückseinfassung auf der gesamten Grundstücksbreite eine ca. 3 Meter hohe grüne Kunststoffplane als Sichtschutz angebracht. Liegt für diese bauliche Anlage die erforderliche Baugenehmigung vor, wenn ja, auf welcher rechtlicher Grundlage?

**Antwort:**

Der Sichtschutz wurde weder beantragt, noch genehmigt und ist offenkundig auch nicht genehmigungsfähig. Die Verwaltung wird ein bauordnungsbehördliches Verfahren einleiten.

**Frage 2:**

Auf dem Grundstück befinden sich Gehölze und Weideland. Ein Teilbereich der Weidefläche im vorderen Bereich wurde mit einer dicken Schicht Stroh abgedeckt, wodurch Gräser und Wildpflanzen ersticken und abgetötet werden. Ist eine solche Vorgehensweise und Nutzungsänderung von Privateigentümern im Landschaftsschutzgebiet erlaubt, wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?

**Antwort:**

Das Auftragen von Stroh auf ein landwirtschaftliches Grundstück ist nach den Bestimmungen des Landschaftsplanes Bornheim zunächst nicht verboten, es hängt von dem beabsichtigten Ziel des Abdeckens ab. Die Entscheidung im Einzelfall hat hier der Rhein Sieg Kreis als Untere Naturschutzbehörde zu treffen.

**Frage 3:**

Zusätzlich parken auf diesem Grundstück dauerhaft zwei Transportfahrzeuge, davon eines mit Kölner Kennzeichen. Kraftfahrzeuge dürfen im Landschaftsschutzgebiet nicht auf unbebauten Privatgrundstücken abgestellt werden. Hat der Eigentümer für diese Nutzung eine Genehmigung, wenn ja, mit welcher rechtlichen Begründung?

**Antwort:**

Es ist zutreffend, dass im Landschaftsschutzgebiet gemäß Landschaftsplan Bornheim, das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege, der Park- und Stellplätze verboten ist. Da offenbar keine bauliche Anlage (befestigter Abstellplatz) vorhanden ist, wäre die Untere Naturschutzbehörde zuständig, um das Verbot aus dem Landschaftsplan durchzusetzen. Eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren des Wirtschaftsweges wurde jedenfalls nicht erteilt.

**Frage 4:**

Im hinteren Bereich des Flurstücks wurden hohe Palisadenhölzer verbaut und ein Gebäude errichtet. Wurde hierfür der erforderliche Bauantrag gestellt und genehmigt und wenn ja auf welcher rechtlichen Grundlage?

**Antwort:**

s. Antwort zu Frage 1.

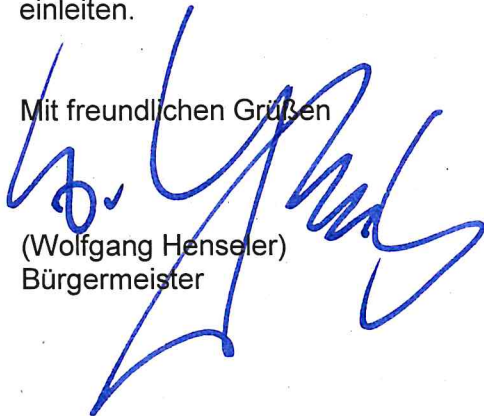
**Frage 5:**

An einem gegenüberliegenden Flurstück wurde als Zaunanlage und am Tor als Sichtschutz eine farbige Plastikfolie in ca. zwei Metern Höhe verbaut. Zaunanlagen in dieser Höhe und unter Verwendung von Plastikfolien sind im Landschaftsschutzgebiet nicht erlaubt. Hinter der Grundstücksbegrenzung ist ein Lagerplatz für nicht organische Materialien erkennbar. Wurden hierzu die erforderlichen Genehmigungen erteilt, wenn ja, mit welcher Begründung?

**Antwort:**

Im Landschaftsschutzgebiet ist allenfalls die Errichtung ortsüblicher Weidezäune genehmigungsfähig. Da es sich auch hier um eine bauliche Anlage handelt, die offenbar nicht genehmigungsfähig ist, wird die Verwaltung auch hier ein entsprechende bauordnungsbehördliches Verfahren einleiten.

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister